

Sachverständigengutachten und Urheberrecht

von Dominik Eickemeier

Nahezu jeder Lebens- und Tätigkeitsbereich wird von rechtlichen Regelungen durchdrungen. Dies gilt insbesondere dort, wo Menschen kreativ und eigenschöpferisch im Markt tätig sind. Nichts anderes gilt für die Gutachtentätigkeit der Sachverständigen. Im folgenden Beitrag sollen daher insbesondere urheberrechtliche Fragestellungen zu Sachverständigengutachten und deren Bestandteilen näher beleuchtet werden. Für den tätigen Sachverständigen ist es wichtig, darauf zu achten, dass er zum einen seine eigene Leistung vor einer unbefugten Verwertung durch Dritte schützt und zum anderen bei Ausübung seiner Tätigkeit keine Rechte Dritter verletzt.

1 Einführung

Schon ein Blick auf das Impressum der WFA zeigt, dass Urheberrechte in vielen Bereichen von großer Bedeutung sind. Der Herausgeber behält sich dort ausdrücklich alle Rechte an den in der Zeitschrift erschienenen Beiträgen vor und untersagt die unbefugte Nutzung dieser Beiträge.

In den letzten Jahren, wenn nicht gar Jahrzehnten, hat eine deutliche Änderung in der Bewertung von Vermögensgegenständen in Unternehmen stattgefunden. Solche Bewertungen werden bei Unternehmenskäufen oder etwa dann vorgenommen, wenn es um die Aufnahme hoher Darlehen geht. Auch im Rahmen von Basel 2 spielen die sogenannten immateriellen Vermögensgüter immer häufiger eine wesentliche Rolle. Waren vormals der Lagerbestand, ein Fuhrpark, die Maschinenhalle und der Immobilienbesitz nahezu ausschließlich entscheidend für die Feststellung des Wertes eines Unternehmens, erkennt man heute mehr und mehr die Bedeutung des geistigen Eigentums, namentlich von Patenten, Marken, Designs, Software und Urheberrechten. Insbesondere das Urheberrecht ist mit dem Aufkommen des Internet mehr und mehr in den Vordergrund getreten. Da es technisch sehr einfach geworden ist, Leistungen wie Fotografien, Bilder, Texte etc. im Internet zu übernehmen und für eigene Zwecke zu nutzen, und da nach wie vor in vielen Bereichen noch der Glaube vorherrscht, dasjenige, was im Internet veröffentlicht wird, stehe allen frei zur Verfügung, kommt es seit einigen Jahren vermehrt zu rechtlichen Auseinandersetzungen über derartige Inhalte. Hiervon bleibt auch die Tätigkeit der (Bewertungs-)Sachverständigen nicht verschont. Gerade bei Abfassung und Veröffentlichung (Verwertung) von Sachverständigengutachten stellen sich neue Fragen, denen in diesem Beitrag nachgegangen werden soll. Hierbei wird der Schwerpunkt auf das Urheberrecht gelegt. Es soll zunächst erörtert werden, in welchem Bereich das Urheberrecht überhaupt Anwendung findet, welche Gegenstände es schützt und worauf Sachverständige bei der Erstellung und Veröffentlichung oder sonstigen Verwertung von Gutachten besonders achten sollten.

2 Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes

Das UrhG stammt aus dem Jahr 1965, wurde jedoch gerade in den letzten Jahren mehrfach novelliert. Viele der vorgenommenen Änderungen trugen der fortschreitenden technischen Entwicklung (Datenbanken, Software, Internet) Rechnung. Verstärkt wurde auch der Schutz des Urhebers gegenüber den häufig als mächtiger empfundenen Verlagen und anderen Verwertern der Urheberleistungen.

Nach § 1 UrhG genießen die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes. Der Urheber soll frei entscheiden können, ob und wie er ein von ihm geschaffenes Werk nutzen (und verwerten) möchte. Er kann z.B. entscheiden, dass das Werk überhaupt nicht in der Öffentlichkeit erscheinen soll, er kann stattdessen entscheiden, dass er alle Rechte an seinem Werk auf einen Dritten überträgt oder aber verschiedenen Dritten jeweils einfache Nutzungsrechte an dem Werk einräumt. Zahlreiche weitere Variationen der Nutzung eines Werkes nach dem Willen des Urhebers sind möglich. So kann etwa ein Komponist die Rechte an einem Song zur Aufführung in einem Theater getrennt von den Rechten zur Verwendung auf einer CD oder als Klingelton vergeben. **Praxistipp:** Wichtig ist hierbei zur Abgrenzung der Rechte der Einzelnen und zur Vermeidung von Streit stets die klare Beschreibung dessen, was gewollt ist.

Der Schutz des Urhebers nach dem Urheberrecht ist jedoch nicht allumfassend. Wie sich aus der Formulierung des § 1 UrhG ergibt, werden nur Urheber von bestimmten Werken, nämlich solchen der Literatur, Wissenschaft und Kunst bezüglich ihrer Werke geschützt. Der Begriff des Werkes ist ein ganz zentraler im Urheberrecht, da sich an der Frage, ob ein Gegenstand ein Werk im Sinne des Urheberrechts ist oder nicht, bestimmt, ob der Gegenstand Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz genießt.

Einigkeit besteht, dass ein Werk, gleich welcher Art, nur dann geschützt ist, wenn es eine persönliche geistige Schöpfung ist. Anhand dieser Definition wird bereits klar, dass weder Arbeitsergebnisse von maschinellen Prozessen noch reine Naturprodukte ein Werk im Sinne des Urheberrechts sein können. Dies ergibt sich bereits aus dem Begriff

„persönliche“ Schöpfung. Das Werk muss zudem eine geistig ästhetische Wirkung haben. Durch das Tätigwerden eines Menschen muss der menschliche Geist im Werk zum Ausdruck gekommen sein. Von einer „geistigen“ Schöpfung lässt sich daher nur dann sprechen, wenn Gedanken oder Gefühle des Urhebers in irgendeiner Weise in dem Werk dergestalt verkörpert sind, dass sie auf den Betrachter, Leser, Zuhörer anregend wirken. Wohlbemerkt: Es ist nicht erforderlich, dass das Werk dem Betrachter, Leser oder Zuhörer gefällt. Eine Wertung geschmacklicher Art nimmt das Urheberrecht gerade nicht vor.

3 Sachverständigengutachten als urheberrechtlich geschütztes Werk

3.1 Grundsatz

In § 2 UrhG sind die geschützten Werke (nicht abschließend) aufgelistet. Neben Sprachwerken, wie etwa Schriftwerken, gehören hierzu Werke der Musik, Lichtbildwerke, Filmwerke sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen. Für all diese Werke gilt, dass sie persönliche geistige Schöpfungen im Sinne des Urhebergesetzes sein müssen, um den Werkbegriff des Urhebergesetzes zu erfüllen.

Eine Idee als solche ist grundsätzlich nicht urheberrechtsschutzfähig. Abstrakte Gedanken und Ideen müssen ebenso wie Geschäftsmethoden grundsätzlich der Allgemeinheit frei zur Verfügung stehen und sollen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht urheberrechtlich monopolisiert werden können.¹⁾ Schutzfähig kann lediglich die Ausformung eines Gedanken oder eines Einfalls sein, also die Umsetzung in einen wahrnehmbaren Gegenstand oder ein Konzept. Dies bedeutet auch, dass wissenschaftliche Lehren ebenfalls keinen Urheberrechtsschutz genießen können. Die Freiheit des geistigen Lebens erfordert, dass Gedanken und Lehren in ihrem Kern, ihrem gedanklichen Inhalt, in ihrer politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Aussage, Gegenstand der freien geistigen Auseinandersetzung bleiben. Daher darf ihre Diskussion und Kritik nicht urheberrechtlich untersagt werden.²⁾ Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Ausformung von wissenschaftlichen Lehren in Form eines Aufsatzes oder eines Buches dem Urheberrechtsschutz vollständig entzogen ist. Es ist urheberrechtlich sicherlich nicht zulässig, etwa ein Lehrbuch zur Immobilienbewertung „1 : 1“ zu kopieren und unter anderem Namen neu herauszugeben. Wissenschaftliche Werke unterliegen grundsätzlich dem Urheberrechtsschutz, wie der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung bestätigt.³⁾

Allerdings sind der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von wissenschaftlichen Schriftwerken von vornherein gewisse Grenzen gesetzt. Dies beruht darauf, dass – wie bereits ausgeführt – die wissenschaftliche Lehre als solche frei ist.

3.2 Werkeigenschaft des Sachverständigengutachtens

Sachverständigengutachten könnten als wissenschaftliche Werke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG aufzufassen sein. Eine solche Einordnung kann allerdings nicht pauschal für alle Sachverständigengutachten oder verschiedene Kategorien solcher Gutachten (Immobilien-Verkehrswertgutachten, KfZ-Unfallgutachten etc.) vorgenommen werden. Wie die weitere Darlegung zeigen wird, ist für jedes Gutachten einzeln zu prüfen, ob es Werkcharakter hat und damit geschützt ist. Gegen eine Schutzfähigkeit spräche eine strikt vorgegebene Form, die wenig Spielraum lässt für individuelle Gestaltung. Dies kann bei verschiedenen Sachverständigengutachten (als Beispiele werden etwa Schadensgutachten bei Verkehrsunfällen genannt) durchaus der Fall sein. Es gilt jedoch sicherlich auch hier, dass der Einzelfall zu bewerten ist. Sofern allerdings fachlich notwendige Formulierungen in großem Umfang grundsätzlich Verwendung finden, dürfte der Schutzzumfang zumindest sehr eng bemessen sein. Es kann daher sein, dass einem Dritten bereits eine andere Wortwahl oder Gestaltung des Aufbaus eines Gutachtens aus dem urheberrechtlichen Schutzbereich heraushilft.

Klar ist jedenfalls, dass das Ergebnis des Gutachtens keinen Urheberrechtsschutz genießt. Bei Aufbau und Gliederung des Gutachtens sowie bei der sprachlichen Formulierung ist zu prüfen, inwieweit sie vorgegeben und naheliegend ist (dann kein Schutz) oder aber inwieweit sich bereits aus Aufbau und Gliederung sowie anhand der gewählten sprachlichen Gestaltung erkennen lässt, dass ein individuell erstelltes Gutachten vorliegt.

Vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall muss daher bei weitgehend standardisierten Gutachten davon ausgegangen werden, dass ein Urheberrechtsschutz ausscheidet. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Übernahme von Teilen des Gutachtens oder gar des gesamten Gutachtens nach dem Urheberrecht nicht untersagt werden könnte. In Fällen besonders krasser Übernahmen hilft mitunter der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Zwar ist eine Nachahmung auch nach dem UWG grundsätzlich erlaubt. Man begründet dies damit, dass nicht jeder „das Rad stets neu erfinden“ muss. Der Wettbewerb soll auf den Leistungen der Konkurrenz aufbauen können, damit die Volkswirtschaft als Ganzes zügig voranschreiten und sich fortentwickeln kann. Lediglich in besonders deutlichen Fällen hilft das UWG, insbesondere in solchen Fällen, die früher mit dem plastischen Begriff der „sklavischen Nachahmung“ bezeichnet wurden. Gerade in Fällen der Rufausbeutung oder auch der vermeidbaren Herkunftstäuschung kann der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz – bei fehlendem Urheberrechtsschutz – unbefriedigende Ergebnisse vermeiden helfen. Diese Verstößformen

1) BGH, ständige Rechtsprechung, so etwa in GRUR 1987, 704 „Warenzeichen Lexika“; GRUR 1995, 47 „Rosaroter Elefant“; OLG Hamburg, ZUM 1996, 315 sowie Erdmann, GRUR 1996, 550, 551; vgl. Nachweise auch bei Schricker, Urheberrecht, 2. Auflage 1999, § 2 UrhG, Rnr. 50).

2) Schricker, a.a.O., Rnr. 58.

3) Vgl. etwa BGH GRUR 1986, 739 „Anwaltschriftsatz“; GRUR 1991, 523 „Grabungsmaterialien“.

setzen allerdings in der Regel eine gewisse Bekanntheit des „Herstellers“ des Gutachtens voraus.

Zur Klarstellung: Der Grundsatz „Nachahmung ist erwünscht“ gilt nur in solchen Fällen, in denen kein Sonderrechtsschutz (etwa über das Patentrecht, das Markenrecht oder das Urheberrecht) besteht. Besteht ein solcher Schutz, ist eine Verwertung eines Werkes, die Benutzung einer Marke, einer Erfindung durch Dritte ohne Zustimmung des Rechteinhabers ohnehin untersagt.

Sofern ein Sachverständigengutachten nicht über § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützt ist, könnte noch überlegt werden, ob ein Schutz über § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG möglich ist. Dies wäre der Fall, wenn es sich bei dem Gutachten um Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen handelte. Allerdings sind, wie der Begriff schon anklingen lässt, hiermit zwar Darstellungen gemeint, die Teil eines Gutachtens sein können, jedoch nicht das Gutachten als solches. Unter den Schutz fallen etwa Konstruktionszeichnungen, Stadtpläne, Schaubilder oder sonstiges Lehr- und Anschauungsmaterial in zwei- oder dreidimensionaler Form.¹⁾ Ein urheberrechtlicher Schutz eines gesamten Sachverständigengutachtens lässt sich daher hierüber nicht erreichen.

3.3 Zwischenergebnis

Im Ergebnis spricht daher einiges dafür, dass Sachverständigengutachten lediglich dann urheberrechtlichen Schutz genießen dürften, wenn sie über einen deutlichen Individualisierungsgrad verfügen und sich von standardisierten und typischen Gestaltungsformen deutlich abheben. **Praxistipp:** Aus diesem Grund ist es in jedem Fall ratsam, bei Erstellung eines Gutachtens vertraglich klarzustellen, in welcher Form das Gutachten von dem Auftraggeber verwendet werden darf, ob zum Beispiel eine Darstellung des Gutachtens im Internet erlaubt sein soll oder nicht.

4 Verwendung von Fotos, (Ausschnitten von) Plänen oder Landkarten etc. in Sachverständigengutachten

Gerade Immobilienbewertungsgutachten greifen immer häufiger auf fotografische Abbildungen der zu bewertenden Immobilie sowie Karten der Katasterämter und ähnliche Hilfsmittel zurück, um eine Immobilie möglichst präzise beschreiben und damit auch sicher bewerten zu können. Es stellt sich daher die Frage, ob dies ohne weiteres zulässig ist bzw. welche Besonderheiten zu beachten sind. Soweit der Gutachter selbst Inhaber der Rechte an solchen Fotos, Plänen etc. ist, ist eine Verwendung im Rahmen des Gutachtens problemlos möglich. Anders ist dies jedoch, sofern sich der Sachverständige solche Darstellungen anderweitig verschaffen muss. Hier kommt es ganz entscheidend darauf an, ob an diesen Darstellungen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte) bestehen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, können diese Darstellungen bedenkenlos

übernommen werden. Es ist bezüglich der einzelnen Arten solcher Darstellungen zu unterscheiden.

4.1 Fotografien

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG schützt Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden. Diese etwas altmodisch anmutende Formulierung schützt im Wesentlichen solche Fotografien, die die erforderliche Schöpfungshöhe für eine persönliche geistige Schöpfung nach dem Urheberrecht erfüllen. Dies wird häufig bei Fotografien von einer Immobilie nicht der Fall sein. Hier hilft allerdings § 72 UrhG, der Lichtbilder und Erzeugnisse schützt, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass nicht nur besonders anspruchsvolle Fotografien, sondern auch die rein technische Leistung, die zu einer Fotografie führt, geschützt wird. Dementsprechend schützt § 72 UrhG Fotos jeglicher Art, also ganz alltägliche Familienfotos, Urlaubsfotos oder auch Objektaufnahmen zur Erstellung eines Gutachtens. Einzige Voraussetzung ist, dass ein eigenständiges Foto geschaffen worden ist. Hiermit will man sicherstellen, dass immerhin ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung erforderlich ist, wenngleich diese auch nicht schöpferisch sein muss.²⁾ Fotografien von Immobilien und auch Detailaufnahmen sind daher nach § 72 UrhG geschützt.

Werden Fotografien im Objekt unter Beisein des Eigentümers gefertigt, so spricht dies dafür, dass dieser mit der Fertigung und auch der Verwendung der Fotografien in einem Gutachten einverstanden ist. Zwar ist der Eigentümer nicht Urheber der Fotografien, da er diese nicht gefertigt hat. Jedoch kann er sich dagegen verwahren, dass solche Fotografien aus seiner privaten Umgebung veröffentlicht werden. Sofern eine weitergehende Nutzung des Gutachtens geplant ist, ist zu unterscheiden: Bei einer typischen Verwendung sprechen gute Argumente dafür, dass auch diesbezüglich Einverständnis besteht. **Praxistipp:** Rechtssicherheit kann aber auch hier nur über eine entsprechende Klärung erzielt werden. So kann dem Eigentümer eine Einverständniserklärung zur Unterschrift vorgelegt werden.

4.2 Pläne, Skizzen

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG schützt unter anderem auch Pläne und Skizzen. Wie bei allen nach § 2 geschützten Werken ist auch hier eine persönliche geistige Schöpfung erforderlich. Soweit – wie in manchen Bereichen üblich – die Darstellungsweise durch DIN-Normen oder allgemein übliche Berufsregeln vorgegeben ist, kann die eigenschöpferische Prägung entfallen. Da damit aber gerade in diesem Bereich ein urheberrechtlicher Schutz von Plänen und Skizzen etc. nahezu unmöglich würde, hat die Rechtsprechung die Schutzvoraussetzungen hier deutlich her-

1) Dreier/Schulze, UrhG 2004, § 2 UrhG, Rnr. 222.

2) Dreier/Schulze, a.a.O., § 72 UrhG, Rnr. 9.

abgesetzt. Daher ist lediglich ein geringes Maß an eigenschöpferischer Prägung erforderlich.¹⁾

Wie immer, so ist es auch hier eine Frage des Einzelfalles, was tatsächlich schutzfähig ist. So können etwa Baupläne (auch Bebauungspläne) schutzfähig sein, wenn die dargestellten Gebäude (in einem Bauplan) individuell und damit selbst als Werk der Baukunst schutzfähig sind. Dies ist jedoch nicht zwingend. Hinzukommen muss, dass die Art der Darstellungsweise im Plan selbst individuell ist.²⁾ Umgekehrt kann auch die Darstellung eines nicht urheberrechtsschutzfähigen Gebäudes schutzfähig sein, wenn die Art der Darstellung einen ausreichenden Individualisierungsgrad aufweist.³⁾

Ein Hinweis zu Plänen und Zeichnungen: Soweit die VOB/B (VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) Anwendung findet (also bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand oder bei gesonderter Vereinbarung), sind solche Darstellungen nach § 3 Nr. 6 VOB/B gegen unerlaubte Nutzung geschützt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Urheberrechtsschutzfähigkeit vorliegt. **Praxistipp:** Es empfiehlt sich in jedem Fall, derartige Darstellungen mit einem Rechteevorbehalt und einem Hinweis zu versehen, dass diese Darstellungen ohne vorherige Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Gibt ein Dritter, dem derartige Pläne, Skizzen oder andere Vorlagen anvertraut worden sind, diese unbefugt weiter, so kann er sich sogar der sogenannten Vorlagenfreibeuterei schuldig machen. Dies ist immerhin ein Straftatbestand, der mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird (§ 18 Abs. 1 UWG).

4.3 Karten und Stadtpläne etc.

4.3.1 Schutzfähigkeit und Praxis

Über das Internet zugängliche Ausschnitte von Stadtplänen und anderen geografischen Karten werden häufig als Ersatz von Anfahrtsskizzen in das eigene Internetangebot eingebaut. Dies hat in den letzten Jahren zu wahren Abmahnwellen der Inhaber der Rechte an diesen Karten geführt. Die Verwender sind zumeist über einen Rechtsanwalt aufgefordert worden, die Nutzung der Pläne und Karten zu unterlassen sowie neben Lizenzgebühren als Schadensersatz zudem die Kosten für die anwaltliche Abmahnung zu bezahlen. Solche Karten enthalten in der Regel zahlreiche Einzelheiten, wie etwa Gebäude, Gebirgszüge, Flussläufe etc. Die Darstellung dieser Einzelheiten lässt sich individuell unterschiedlich gestalten. Die jeweilige Auswahl und Kombination bekannter Merkmale in existierenden Kartenwerken wird daher nach ständiger Rechtsprechung und absolut herrschender Meinung in der Regel als schutzwürdig anerkannt.⁴⁾ Es existieren zahlreiche Ur-

teile der Instanzgerichte (Amtsgerichte und Landgerichte) zur Rechtswirksamkeit derartiger Abmahnungen. Diese Urteile haben zumeist die Frage der Berechtigung der Abmahnkosten (Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwalts) zum Gegenstand. Es ist mit der Mehrheit der damit befassten Gerichte von der Berechtigung derartiger Forderungen – die Rechteinhaberschaft an den Plänen unterstellt – auszugehen. In ständiger Rechtsprechung vertritt der Bundesgerichtshof die Auffassung, dass jemand, der in seinen Urheberrechten, Markenrechten, Patentrechten etc. verletzt ist, berechtigt ist, einen Anwalt mit der Prüfung der Rechtsverletzung zu beauftragen. Kommt der Rechtsanwalt zu dem Ergebnis, dass eine Rechtsverletzung vorliegt, so ist der übliche Weg, dass der vermeintliche Verletzer abgemahnt und aufgefordert wird, die Rechtsverletzung zu beenden. Dies erfolgt zumeist mit einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, bei deren Unterzeichnung sich der Verletzer verpflichtet, im Falle der Zuwiderhandlung eine hohe Vertragsstrafe zu zahlen. Gegenstand solcher Abmahnungen ist in der Regel auch die Forderung, die Kosten für die Einschaltung des Rechtsanwalts zu erstatten. Die Höhe der Gebühren hängt vom sogenannten Gegenstandswert ab. Bei einem Gegenstandswert von € 5.000,00 dürfte die Anwaltsgebühr bei einfach gelagerten Fällen bei ca. € 400,00 (netto) liegen. In urheberrechtlichen Streitigkeiten kann ein solcher Gegenstandswert jedoch durchaus auch einmal höher angesetzt werden. Bei einem Gegenstandswert von € 50.000,00 dürfte die Rechtsanwaltsgebühr bei ca. € 1.500,00 (netto) liegen, bei einem Streitwert von € 100.000,00 bei ca. € 2.000,00 (netto). Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, so bestätigt das zuständige Gericht in vielen Fällen den zuvor vom abmahnenen Rechtsanwalt angesetzten Gegenstandswert, da dieser sich nach dem Interesse des Abmahnenen an der Abmahnung bemisst.

4.3.2 Neue Verwertungsgesellschaft

Derzeit wird (nach Angaben des Betreibers) eine neue Verwertungsgesellschaft gegründet: die VG Karte. Verwertungsgesellschaften werden von Rechteinhabern beauftragt, deren Rechte wahrzunehmen, insbesondere Lizenzen zu erteilen, Lizenzgebühren einzuziehen und gegen unbefugt Nutzende vorzugehen. Informationen zu der – nach Genehmigung unter www.vg-karte.de – aufzufindenden Verwertungsgesellschaft finden sich unter www.geka-online.de, wo auch derzeit schon Lizenzen für Kartenwerke erworben werden können. Der Erfolg einer neuen Verwertungsgesellschaft hängt stets davon ab, wie viele Rechteinhaber die Verwertungsgesellschaft beauftragen.

4.4 Zwischenergebnis

Bei Erstellung eines Gutachtens muss ein Sachverständiger damit rechnen, dass Pläne, Fotos (die er nicht selbst gemacht hat) und Karten mit Rechten Dritter behaftet sind. Es bedarf in diesen Fällen grundsätzlich der Zustimmung dieser Dritten zur Nutzung der jeweiligen Darstellung. **Praxistipp:** Dabei sollte darauf geachtet wer-

1) BGH GRUR 1987, 360 „Werbepläne“; GRUR 1993, 34 „Bedienungsanweisung“; BGH GRUR 2002, 958 „Technische Lieferbedingungen“.

2) BGH GRUR 1988, 533 „Vorentwurf II“.

3) Dreier/Schulze, a.a.O., § 2 UrhG, Rnr. 232.

4) Dreier/Schulze, a.a.O., § 2 UrhG, Rnr. 236, m.w.N.

den, dass für jegliche angedachte oder auch nur mögliche Nutzungsform das entsprechende Nutzungsrecht erworben wird. Ist etwa damit zu rechnen, dass ein Gutachten auch von Dritten genutzt oder etwa in das Internet eingestellt wird, so sollte dies beim Erwerb der Nutzungsrechte entsprechend vereinbart werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Sachverständige zwar das Recht erworben hat, eine Fotografie für das Gutachten zu verwenden, jedoch nicht gestattet werden sollte, dieses Gutachten zum Beispiel in eine Zwangsversteigerungsdatenbank aufzunehmen.

4.5 Nutzung von Darstellungen (insbesondere Kartenmaterial) der öffentlichen Hand

Sofern etwa Kartenausschnitte der Katasterämter verwendet werden sollen, könnte daran gedacht werden, dieses Kartenmaterial als amtliches Werk im Sinne des § 5 UrhG anzusehen. Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze genießen danach keinen urheberrechtlichen Schutz. Gleiches gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind mit der Einschränkung, dass Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden dürfen, und dass eine Quellenangabe zu erfolgen hat. Allerdings hat der Bundesgerichtshof bzgl. topographischer Kartenwerke bereits entschieden, dass diese in der Regel keine amtlichen Werke sind.¹⁾ Der Bundesgerichtshof hatte es an dem oben erwähnten Merkmal „im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht“ scheitern lassen. Etwa bezüglich eines „Bodenrichtwertinformationssystem“ wie dem unter www.boris.nrw.de veröffentlichten System der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und dem Geodatensystem des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen und ähnlicher Informationssysteme könnte man Zweifel haben, ob die Begründung des Bundesgerichtshofes zutreffend ist. Allerdings machen derartige Systeme in der Regel in ihren Nutzungsbedingungen darauf aufmerksam, dass eine kostenfreie Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten zur gewerblichen Verwendung in Gutachten nicht gestattet sein soll. Damit macht der Träger eines solchen Systems deutlich, dass er kein Interesse an einer allgemeinen freien Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit hat. Hierauf müsste aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof das Interesse des Trägers des Informationssystems gerichtet sein. Sofern allerdings nur allgemein und kostenfrei zugängliche Inhalte verwendet werden, könnte dies anders zu beurteilen sein. Es verbleibt allerdings zumindest eine große Unsicherheit bei der freien Verwendung von Darstellungen aus solchen Informationssystemen. **Praxistipp:** Wer also kein Risiko eingehen will, sollte vor Verwendung von Darstellungen aus solchen Informationssystemen mit dem Betreiber eine Lizenzvereinbarung schließen.

5 Schranken des Urheberrechts

In bestimmten Fällen werden die Rechte des Urhebers an seinem Werk beschränkt. Dies ist dann der Fall, wenn die Rechte des Urhebers mit anderen im konkreten Fall höherwertigen Rechtsgütern kollidieren. Es soll daher untersucht werden, ob sich aus diesen Schranken Möglichkeiten ergeben, eigentlich urheberrechtlich geschützte Darstellungen in Sachverständigengutachten dennoch ohne erforderliche Zustimmung des Urhebers zu verwenden.

5.1 Vervielfältigung von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht oder einer Behörde, § 45 UrhG

Erfordert die Durchführung eines öffentlichen Verfahrens die Vorlage von Werken oder Teilen von Werken etwa zu Beweis Zwecken, so kann der Fortgang des Verfahrens nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Urheber seine (gegebenenfalls kostenpflichtige) Zustimmung erteilt. Hier ist im Wesentlichen an Gerichts- oder Behördenverfahren gedacht, bei denen bestimmte Dokumente zu Beweis Zwecken vorgelegt werden müssen. Dieser Bereich ist dem Zugriff des Urhebers entzogen. Der Gesetzgeber hat den reibungslosen Ablauf dieser Verfahren höher gewichtet als die Interessen des Urhebers.

Man könnte auf den Gedanken kommen, etwa Zwangsversteigerungen von Immobilien als Verfahren in diesem Sinne anzusehen. Ein Verfahren ist jeder Vorgang, der einen konkreten, von dem betreffenden Organ nach außen wirkenden Sachverhalt zum Gegenstand hat. Allerdings muss das Gericht bzw. die Behörde einem Kläger, Antragsteller, Betroffenen oder Beschuldigten gegenüber tätig werden.²⁾ Bedenken könnten sich bezüglich der Anforderung ergeben, dass mindestens ein Rechtssubjekt als Kläger, Antragsteller, Betroffener etc. beteiligt sein muss. Sofern man den Gläubiger als Betreiber des Zwangsversteigerungsverfahrens als ein solches Rechtssubjekt ansieht, lässt sich mit guten Argumenten eine Anwendung des § 45 UrhG in diesem Fall bejahen. Vor der – meines Erachtens noch ausstehenden – gerichtlichen Klärung dieser Frage verbleibt jedoch eine rechtliche Unsicherheit.

5.2 Zitate, § 51 UrhG

Nach § 51 UrhG ist die Verwertung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig, wenn in einem durch den Zweck gebotenen Umfang das Werk in ein selbstständiges wissenschaftliches anderes Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden soll (1. Ausnahme) oder aber Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbstständigen Sprachwerk angeführt werden sollen (2. Ausnahme). Nach dem Sinn und Zweck des § 51 UrhG ist das Zitieren aus fremden geschützten Werken zu den dort genannten Zwecken und im dort genannten Umfang zustimmungs- und vergütungsfrei zulässig. Diese Privilegierung dient dem Allgemeininteresse an freier, geistiger Auseinander-

1) BGH GRUR 1988, 33 „Topographische Landeskarten“

2) Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9. Auflage 1998, § 45, Rn. 2.

dersetzung.¹⁾ Da das Zitatrecht die Rechte des Urhebers einschränkt, ist es verfassungsrechtlich nur dann unbedenklich, wenn es grundsätzlich eng ausgelegt wird. Die zu erst genannte Ausnahme (Aufnahme des Gesamtwerkes in ein wissenschaftliches Werk) scheidet bereits deshalb aus, weil es dem Verfasser eines Immobilien-Bewertungsgutachtens unter Verwendung von Plänen, Photographien und ähnlichen Darstellungen im gewerblichen Bereich nicht primär auf die Schaffung eines wissenschaftlichen Werkes ankommt, sondern auf die Erfüllung seines Auftrages: die wirtschaftliche Bewertung einer Immobilie. Aus diesem Grund darf daher ein Gutachter nicht auf für Dritte geschützte Darstellungen zurückgreifen. Auch die zweite genannte Ausnahme in § 51 UrhG ist nicht einschlägig. Im Rahmen der Erstellung eines gewerblichen Gutachtens zur Bewertung einer Immobilie werden nicht „Stellen eines Werkes“ also „kleine Ausschnitte“ übernommen, sondern eigens geschützte (vollständige) Werke im Sinne des Urheberrechts (eine Fotografie, eine Skizze, eine Tabelle). Indem etwa eine Fotografie übernommen wird, findet sich ein ganzes Werk und nicht nur ein Ausschnitt eines solchen im Gutachten wieder. Soweit demgegenüber ein Ausschnitt aus einer Landkarte Verwendung finden soll, dürfte das freie Zitat an der durchzuführenden Abwägung der gesamten Umstände im Einzelfall scheitern. Die Übernahme erfolgt nicht als Zitat des gesamten Werkes (die vollständige Landkarte), sondern zu eigenen gewerblichen Zwecken. Darüber hinaus ist auch der Zitatzweck zu berücksichtigen. Dieser ist für die erste Ausnahme in § 51 UrhG mit „Erläuterung des Inhalts“ umschrieben und kann auch für die zweite Ausnahme herangezogen werden. Die Nutzung von Darstellungen in einem Gutachten erfolgt regelmäßig nicht zur Erläuterung dieser „Werke“, sondern lediglich zur Einarbeitung in das Gutachten. Daher dürfte auch das Zitatrecht vorliegend nicht weiterhelfen. Auch diese Ausnahme kann nicht zu einer zustimmungsfreien Übernahme derartiger Darstellungen führen.

5.3 Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 UrhG

Auch diese Schranke führt nicht zu einer Erlaubnis der Nutzung der oben beschriebenen Darstellungen, da die Vervielfältigung bereits nicht zum privaten Gebrauch erfolgt. Auch die sonstigen genannten Ausnahmen (etwa zur wissenschaftlichen Nutzung) liegen nicht vor.

5.4 Unwesentliches Beiwerk, § 57 UrhG

In Ausnahmefällen ist auch eine Vervielfältigung eines Werkes erlaubnisfrei gestattet, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung anzusehen ist. Auch diese Schrankenregelung ist als Ausnahmeregelung gestaltet und daher eng auszulegen. Als unwesentliches Beiwerk kann ein Werk (etwa eine Fotografie eines Hauses oder ein Landkartenausschnitt) nur betrachtet werden, wenn es in Bezug auf den Hauptgegenstand so nebensächlich ist, dass es auf Grund seiner fehlenden Beziehung zum eigentlichen Gegenstand der Verwertung letztlich ausgetauscht werden

könnte, ohne die Gesamtwirkung zu beeinträchtigen. Dies wird man bei den hier in Rede stehenden Darstellungen in der Regel nicht annehmen können.

5.5 Quellenangabe nach § 63 UrhG

§ 63 UrhG stellt keine Schranke des Urheberrechts dar, sondern regelt lediglich, dass bei ausnahmsweise zulässiger freier Nutzung eine Quellenangabe zu erfolgen hat. Dies gilt etwa in den Fällen der Verwendung von Zitaten und auch bei Vorlage eines Werkes im Rahmen der Verwendung in Verfahren vor einem Gericht oder einer Behörde (§ 45 UrhG). **Praxistipp:** Gewähren also diese Paragraphen eine ausnahmsweise freie Nutzung, so ist darauf zu achten, dass das Werk unverändert (§ 62 Abs.1 Satz 1 UrhG) und mit einer Quellenangabe versehen verwendet wird.

6 Zusammenfassung

Sachverständigengutachten können grundsätzlich als Sprachwerke nach dem Urheberrecht schutzwürdig sein. Dies erfordert jedoch für das einzelne, zu beurteilende Gutachten eine durch Individualisierung und Abweichen von vorgegebenen Strukturen geschaffene Schöpfungshöhe. Nur wenn diese Schöpfungshöhe gegeben ist, kommt ein urheberrechtlicher Schutz der Gutachten als Werke in Betracht. In Fällen unmittelbarer Übernahme kann bei fehlendem urheberrechtlichen Schutz der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz nach dem UWG helfen. In Gutachten verwendete Fotografien, Skizzen, Pläne oder Landkartenausschnitte etc. stellen in der Regel urheberrechtlich geschützte Werke dar, die nur mit Zustimmung des Inhabers der Rechte an diesen Darstellungen verwendet werden können. **Praxistipp:** Eine vertragliche Klärung der Umstände hilft bei der Vermeidung von im Nachhinein auftretenden Streitigkeiten. Wird seitens des Rechteinhabers eine Zustimmung zur Verwendung einer Darstellung in einem Gutachten gegeben, so spricht vieles dafür, dass diese Zustimmung auch für solche Veröffentlichungen/Vervielfältigungen des Gutachtens gilt, die in solchen Fällen typisch sind (etwa bei in der Zwangsversteigerung befindlichen Grundstücken die Einstellung des Gutachtens in eine Zwangsversteigerungsdatenbank wie etwa www.zvg.nrw.de). Dies gilt natürlich nur dann, wenn der Rechteinhaber sich dessen bewusst war.

*Dominik Eickemeier,
Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Heuking Kühn
Lüer Wojtek, Magnusstraße 13, 50672 Köln,
E-Mail: d.eickemeier@heuking.de*

Hinweis der Redaktion:

Ergänzende Hinweise zur Problematik der Verwendung von Karten, Plänen und Innenraumfotos in Gutachten finden Sie unter www.wertermittlungsforum.de im WF-Diskussionsforum:

- Abmahnung wegen Innenraumfotos (Beitrag vom 06.02.06)
- Veröffentlichung von Kartenauszügen (Beitrag vom 18.02.06)

1) Schricker, Urheberrecht, 2. Auflage 1999 § 51, Rn. 6.